
Gesetz über die Urner Kantonalbank * (UKBG)

Vom 2. Dezember 2001 (Stand 1. Januar 2024)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die Urner Kantonalbank, nachstehend «Bank» genannt, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

² Sie hat ihren Sitz in Altdorf und kann im Kanton Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen errichten.

³ Der Gerichtsstand ist Altdorf.

Artikel 2 * Zweck

¹ Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet. Die Bank berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gesellschaft, Wirtschaft und öffentlichen Hand.

Artikel 3 Geschäftsgebiet

¹ Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst das Gebiet des Kantons Uri.

² Die Bank kann Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 4 Geschäftstätigkeit

¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle banküblichen Geschäfte. Dabei geht sie keine übermässigen Risiken ein. *

² Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.

³ Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

⁴ Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.

Artikel 5 Mitgliedschaften und Beteiligungen

¹ Die Bank kann sich an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten.

² Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

³ Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist zulässig, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder im Interesse der Bank liegt.

⁴ Sie kann im Inland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.

Artikel 6 Steuerbefreiung

¹ Die Bank ist von allen Kantons- und Gemeindesteuern befreit. Davon ausgenommen sind Grundstückgewinnsteuern für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen.

Artikel 7 * Staatsgarantie

¹ Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

² Von der Haftung ausgenommen sind das Partizipationskapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.

³ Die Bank leistet dem Kanton Uri für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

2 Finanzierung

Artikel 8 * Grundkapital

¹ Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung.

² Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrats die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR [952.0](#)).

Artikel 8a *Partizipationskapital

¹ Die Bank ist berechtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung des Regierungsrats.

² Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.

³ Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilsmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht.

⁴ Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

Artikel 9 Weitere Eigenmittel

¹ Die Bank bildet weitere eigene Mittel, indem sie Reserven äufnet oder nachrangige Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR [952.0](#)) aufnimmt.

² ... *

Artikel 10 Fremdmittel

¹ Die Bank beschafft sich weitere Betriebsmittel in den banküblichen Formen.

3 Organisation

3.1 Organisationseinheiten der Bank

Artikel 11

¹ Organisationseinheiten der Bank sind:

- a) der Bankrat
- b) * ...
- c) die Geschäftsleitung
- c^{bis}) * die ordentliche Revisionsstelle
- d) * die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft

3.2 Bankrat

Artikel 12 Aufgaben und Leitung

¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR [952.0](#)). Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.

² Der Bankrat:

- a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision
- b) * stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher
- c) * wählt das Vizepräsidium des Bankrats, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision
- d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest
- e) * entscheidet über die ihm gemäss Bundesrecht vorbehaltenen Gegenstände

³ Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden.

Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern. Die Mehrheit des Bankrats soll im Kanton Uri wohnhaft sein. *

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst. *

Artikel 14 Wählbarkeit

¹ Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR [952.0](#)) erfüllt.

² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

- a) der Geschäftsleitung der Bank angehören
- b) * ...
- c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind
- d) * dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören
- e) * in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen
- f) * das 70. Altersjahr vollendet haben
- g) * dem Gremium gesamthaft 16 Jahre angehört haben

³ Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus. *

Artikel 15 *...

Artikel 16 Amtsdauer und Abwahl

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Der Landrat kann jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen.

Artikel 17 Ausstand und Einschränkungen

¹ Der Ausstand der Mitglieder des Bankrates richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand (RB [2.2321](#)).

² Mitgliedern des Bankrates ist es untersagt, Insiderwissen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter auszunutzen.

3.3 ... ***3.4 Geschäftsleitung****Artikel 20** Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank. Sie vertritt die Bank gegenüber Dritten.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Bankgeschäfte, die nicht einem anderen Bankorgan übertragen sind.

3.5 Kontrolle**Artikel 20a *** Revisionsstelle

¹ Die ordentliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

Artikel 21 Interne Revision

¹ Die interne Revision nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.

Artikel 22 * Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

¹ Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4 Aufsicht**Artikel 23 *** FINMA

¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5 Kantonale Behörden

Artikel 24 *Landrat

¹ Auf Antrag des Regierungsrats genehmigt der Landrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrats.

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die ordentliche Revisionsstelle. *

Artikel 25 *Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.

² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der ordentlichen Revisionsstelle und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und diesen besondere Prüfungsaufträge erteilen. *

³ Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.

6 Jahresabschluss

Artikel 26 Jahresrechnung

¹ Die Bank schliesst die Rechnung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR [952.0](#)) und nach den anerkannten Regeln des Bankfaches jährlich ab.

² Die Rechnung ist zu veröffentlichen.

Artikel 27 *Gewinnverwendung

¹ Die Bank schüttet jährlich einen Anteil des Gewinns aus. Grundlage ist der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven.

Artikel 28 *...

7 Weitere Bestimmungen

Artikel 29 Mitteilungen

¹ Mitteilungen an Partizipantinnen und Partizipanten sowie an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Uri. Der Bankrat kann Mitteilungen der Bank zudem in anderen Druckerzeugnissen oder in elektronischer Form veröffentlichen.

Artikel 30 Haftung

¹ Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR [952.0](#)).

² Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank und des Kantons geltend machen.

Artikel 31 Bank- und Geschäftsgeheimnis

¹ Das Bank- und Geschäftsgeheimnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR [952.0](#)).

² Aufsichtsorganen gegenüber gilt die vollumfängliche Auskunftspflicht.

Artikel 32 Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

¹ Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen. *

² Die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank nach diesem Gesetz bleiben gewahrt.

8 Schlussbestimmungen

Artikel 33 Vollzug

¹ Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Artikel 34 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 19. Mai 1968 über die Urner Kantonalbank wird aufgehoben.

Artikel 34a * Übergangsbestimmung zur Revision 2023

¹ Die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g tritt für die Erneuerungswahl des Bankrats für die Amtsdauer ab 1. Juni 2026 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

Artikel 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt¹⁾.

¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2003 (AB vom 5. September 2003).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
02.12.2001	01.09.2003	Erlass	Erstfassung	AB 26.10.2001
28.09.2014	01.01.2015	Erlassstitel	geändert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 7	totalrevidiert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 8	totalrevidiert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 8a	eingefügt	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 9 Abs. 2	aufgehoben	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 11 Abs. 1, b)	aufgehoben	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 11 Abs. 1, d)	geändert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 12 Abs. 2, b)	geändert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 12 Abs. 2, c)	geändert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 13 Abs. 2	geändert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 14 Abs. 2, d)	eingefügt	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 14 Abs. 2, e)	eingefügt	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 14 Abs. 2, f)	eingefügt	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 14 Abs. 3	eingefügt	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 15	aufgehoben	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Titel 3.3	aufgehoben	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 24	totalrevidiert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 25	totalrevidiert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 27	totalrevidiert	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 28	aufgehoben	AB 27.06.2014
28.09.2014	01.01.2015	Artikel 32 Abs. 1	geändert	AB 27.06.2014
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 2	totalrevidiert	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 4 Abs. 1	geändert	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 11 Abs. 1, c ^{bis})	eingefügt	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 12 Abs. 2, e)	eingefügt	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 13 Abs. 1	geändert	AB 02.06.2023

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 14 Abs. 2, b)	aufgehoben	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 14 Abs. 2, g)	eingefügt	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 20a	eingefügt	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 22	totalrevidiert	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 23	totalrevidiert	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 24 Abs. 2	geändert	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 25 Abs. 2	geändert	AB 02.06.2023
22.10.2023	01.01.2024	Artikel 34a	eingefügt	AB 02.06.2023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	02.12.2001	01.09.2003	Erstfassung	AB 26.10.2001
Erlasstitel	28.09.2014	01.01.2015	geändert	AB 27.06.2014
Artikel 2	22.10.2023	01.01.2024	totalrevidiert	AB 02.06.2023
Artikel 4 Abs. 1	22.10.2023	01.01.2024	geändert	AB 02.06.2023
Artikel 7	28.09.2014	01.01.2015	totalrevidiert	AB 27.06.2014
Artikel 8	28.09.2014	01.01.2015	totalrevidiert	AB 27.06.2014
Artikel 8a	28.09.2014	01.01.2015	eingefügt	AB 27.06.2014
Artikel 9 Abs. 2	28.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	AB 27.06.2014
Artikel 11 Abs. 1, b)	28.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	AB 27.06.2014
Artikel 11 Abs. 1, c ^{bis})	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt	AB 02.06.2023
Artikel 11 Abs. 1, d)	28.09.2014	01.01.2015	geändert	AB 27.06.2014
Artikel 12 Abs. 2, b)	28.09.2014	01.01.2015	geändert	AB 27.06.2014
Artikel 12 Abs. 2, c)	28.09.2014	01.01.2015	geändert	AB 27.06.2014
Artikel 12 Abs. 2, e)	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt	AB 02.06.2023
Artikel 13 Abs. 1	22.10.2023	01.01.2024	geändert	AB 02.06.2023
Artikel 13 Abs. 2	28.09.2014	01.01.2015	geändert	AB 27.06.2014
Artikel 14 Abs. 2, b)	22.10.2023	01.01.2024	aufgehoben	AB 02.06.2023
Artikel 14 Abs. 2, d)	28.09.2014	01.01.2015	eingefügt	AB 27.06.2014
Artikel 14 Abs. 2, e)	28.09.2014	01.01.2015	eingefügt	AB 27.06.2014
Artikel 14 Abs. 2, f)	28.09.2014	01.01.2015	eingefügt	AB 27.06.2014
Artikel 14 Abs. 2, g)	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt	AB 02.06.2023
Artikel 14 Abs. 3	28.09.2014	01.01.2015	eingefügt	AB 27.06.2014
Artikel 15	28.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	AB 27.06.2014
Titel 3.3	28.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	AB 27.06.2014
Artikel 20a	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt	AB 02.06.2023

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 22	22.10.2023	01.01.2024	totalrevidiert	AB 02.06.2023
Artikel 23	22.10.2023	01.01.2024	totalrevidiert	AB 02.06.2023
Artikel 24	28.09.2014	01.01.2015	totalrevidiert	AB 27.06.2014
Artikel 24 Abs. 2	22.10.2023	01.01.2024	geändert	AB 02.06.2023
Artikel 25	28.09.2014	01.01.2015	totalrevidiert	AB 27.06.2014
Artikel 25 Abs. 2	22.10.2023	01.01.2024	geändert	AB 02.06.2023
Artikel 27	28.09.2014	01.01.2015	totalrevidiert	AB 27.06.2014
Artikel 28	28.09.2014	01.01.2015	aufgehoben	AB 27.06.2014
Artikel 32 Abs. 1	28.09.2014	01.01.2015	geändert	AB 27.06.2014
Artikel 34a	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt	AB 02.06.2023